

## INHALT

### SEITE 1

Geldwäschegesetz:  
**Das neue Transparenzregister erfasst die wirtschaftlich Berechtigten**

### SEITE 4

Einkommensteuer:  
**Neues Beitragsverfahren für freiwillig versicherte Selbstständige**

[ von Barbara Blömer ]

## GELDWÄSCHEGESETZ

# Das neue Transparenzregister erfasst die wirtschaftlich Berechtigten

Durch das Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes am 26.06.2017, das auf der Umsetzung der 4. Europäischen Geldwäsche-Richtlinie 2015/849 beruht, wurde das Transparenzregister eingeführt.

Das Geldwäschegesetz, genauer das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“, regelt in Abschnitt 4 die Einrichtung des Transparenzregisters, das zukünftig diejenigen natürlichen Personen erfasst, die wirtschaftlich hinter juristischen Personen, Trusts und bestimmten Treuhandgestaltungen stehen. Somit sind die Geschäftsführungen aller eingetragenen Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen verpflichtet, die Personalien sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sämtlicher natürlicher Personen mitzuteilen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigungen stehen und als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sind. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH wird das Transparenzregister führen, die Transparenzregisterdatenüber-

mittlungsverordnung (TrDüV) vom 30.06.2017 regelt die Registrierung unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) und die Übermittlung der Daten. Einsicht nehmen in das Transparenzregister können erstens Behörden, insbesondere Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, zweitens die nach § 2 GwG Verpflichteten (z. B. Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen) in bestimmten Fällen und drittens Personen mit nachweislich berechtigtem Interesse. Sowohl die Meldung als auch die Einsichtnahme wird gebührenpflichtig werden.

Der folgende Beitrag stellt dar, wer meldepflichtig ist, welche Daten in dem neuen Transparenzregister gesammelt werden, wer das Register einsehen kann und welche Sanktionen für die Verletzung der Meldepflicht vorgesehen sind.

### Wer ist meldepflichtig?

Gemäß § 20 Absatz 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts (z. B. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen) und

eingetragene Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaften) die in § 19 Absatz 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister auf elektronischem Weg mitzuteilen.

Die GbR ist grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Soweit die GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind über die Änderungen des § 40 Absatz 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Die Mitteilungspflicht gilt gemäß § 20 Absatz 2 GwG als erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den folgenden elektronisch abrufbaren Registern ersichtlich sind (Meldefiktion):

1. Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
2. Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
3. Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),
4. Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder
5. Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Wurde z. B. die Gesellschafterliste nicht elektronisch hinterlegt oder ergibt sich aus den Registern nicht, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, so entfällt die Meldepflicht im Umkehrschluss nicht und Angaben haben beim Transparenzregister zu erfolgen.

Die Transparenzpflichten umfassen die Informationseinholungspflicht über wirtschaftlich Berechtigte, die daraus resul-

tierende Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister und die Angabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten.

### **Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?**

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 Geldwäschegesetzes ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Bei juristischen Personen - außer rechtsfähigen Stiftungen - zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Kontrolle ist als beherrschender Einfluss im konzernrechtlichen Sinne zu verstehen. Kann der wirtschaftlich Berechtigte nicht zweifelsfrei bestimmt werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner der Vereinigung als wirtschaftlich Berechtigte.

Im Wesentlichen sind wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes Personen, die durch Stimmbindungsverträge (Generalvollmachten) mehr als 25 % der Stimmrechte ausüben oder mehr Stimmrechte ausüben können als in anderen öffentlichen Registern offengelegt (z. B. aufgrund von Treuhandverträgen).

### **Welche Mitteilungen sind zu machen?**

Dem Transparenzregister sind gemäß

§ 19 GwG folgende Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.

Woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, muss durch die Angabe zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ersichtlich sein. Diese kann sich nach § 19 Absatz 3 GwG grundsätzlich durch die Beteiligung, insbesondere durch die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner, ergeben.

#### Welche Meldefristen gelten?

§ 59 GwG gewährte nur eine kurze Vorbereitungszeit und verlangte, die Mitteilungen erstmals bis zum 01.10.2017 über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) elektronisch zu melden. Voraussichtlich wird die Praxis zeigen, dass das neue Transparenzregister und seine Anforderungen in den Vereinigungen noch nicht aufgearbeitet wurden.

Verstöße gegen die Pflicht, die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig und vollständig mitzuteilen bzw. diese auf dem richtigen Stand zu halten, stellen einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000,00 € (je Einzelfall) geahndet werden (vgl. § 56 GwG). Je nach Verpflichtetengruppe (vgl. § 2 GwG) und Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 1 Millionen € oder mehr betragen.

#### Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Nach § 23 GwG sind zugangsberechtigt zum Transparenzregister:

1. Behörden wie z. B. Aufsichtsbehörden, Behörden nach § 13 AWG, Strafverfolgungsbehörden sowie das Bundeszentralamt für Steuern und örtliche Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 AO.
2. In bestimmten Fällen die nach § 2 GwG Verpflichteten (z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht erfolgt.
3. Jeder, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse hat.

Der wirtschaftlich Berechtigte hat unter bestimmten Voraussetzungen nach § 23 Absatz 2 GwG die Möglichkeit, einen Antrag auf schutzwürdige Interessen vorzutragen, um die Einsichtnahme vollständig oder teilweise zu beschränken.

#### Fazit

Mit dem am 26.06.2017 in Kraft getretenen neuen Geldwäschegesetz kommen auf Unternehmen im Hinblick auf interne Kontrollmechanismen neue Verpflichtungen zu. Die Einführung des neuen Transparenzregisters stellt jedoch die zentrale Neuerung des Geldwäschegesetzes dar. Im Sinne vorgenannter Vorgaben haben die Vereinigungen zu ermitteln, welche Informationen aus den öffentlich zugänglichen Registern abrufbar sind und welche nicht und die Ergebnisse dieser Ermittlungen durch Meldung an das Transparenzregister umzusetzen.



**Barbara Blömer**

Prokuristin  
Kohl & Zerhusen KG

## EINKOMMENSTEUER

# Neues Beitragsverfahren für freiwillig versicherte Selbstständige

Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) ist am 11.04. 2017 in Kraft getreten. Es soll für mehr Qualität bei Hilfsmitteln wie Rollstühlen und Prothesen sorgen und die wichtige Rolle der Therapieberufe unterstreichen.

„In einer älter werdenden Gesellschaft wird die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln immer wichtiger. Versicherte müssen die richtigen Hilfen erhalten, um ihren Alltag trotz Einschränkungen möglichst selbstbestimmt bewältigen zu können. (...) Mit dem Gesetz unterstreichen wir die hohe Bedeutung von Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen für die Patientenversorgung und schaffen den gesetzlichen Rahmen für eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen. Zudem richten wir die Hilfsmittelversorgung stärker an Qualitätszielen aus und verbessern die Rechte der Patientinnen und Patienten auf Beratung und Information.“ (Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe).

### Neues Beitragsverfahren

Über die vorgenannte Stärkung der Heil- und Hilfsmittelverordnung hinaus enthält das Gesetz noch eine weitere Änderung im Bereich des Beitragsverfahrens für Selbstständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung ab 2018:

Für freiwillig versicherte Selbstständige,

die einkommensgerechte Beiträge an die GKV zahlen, wird ein neues Beitragsverfahrenssystem etabliert, das mit möglichst geringem Bürokratieaufwand verbunden sein soll: Die Beitragsbemessung erfolgt zukünftig in Bezug auf das Arbeitseinkommen und gegebenenfalls anderer, ebenfalls starken Schwankungen unterworfenen beitragspflichtigen Einnahmen, zunächst vorläufig aufgrund des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheids. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das Kalenderjahr, für das die Beiträge zu zahlen sind, wird der endgültige Beitrag für dieses Kalenderjahr rückwirkend entsprechend der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Aktuell ist es noch so, dass man aufgrund eigener Angaben einen vorläufigen Beitrag in der GKV bezahlt. Stellt sich dann durch den späteren Einkommenssteuerbescheid heraus, dass der Gewinn für das betreffende Veranlagungsjahr höher ausfiel, kam es nicht zu etwaigen Nachzahlungsaufforderungen, da Änderungen der Beitragsbemessung aufgrund eines neuen Bescheids ausschließlich für die Zukunft wirksam werden.

Freiwillig versicherte Selbstständige müssen sich zukünftig auf Nachzahlungen oder Erstattungen von Beiträgen einstellen.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen  
Alter Bahndamm 1 · 49439 Steinfeld  
Tel. +49 (0) 5492 803-0  
Fax +49 (0) 5492 803-50  
info@kohl-zerhusen.de

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.